

Plenaranfrage vom 06.02.2018

zum Thema „Straßenausbaubeiträge“

1. Wer entscheidet, ob von Seiten der Stadt Landshut weiterhin Gebührenbescheide betreffend die Straßenausbaubeitragssatzung an Anlieger verschickt werden oder ob sich die Stadt Landshut an den Beschluss des Bayerischen Landtags vom 25. Januar 2018 hält, vorerst die Erhebung von Beiträgen auszusetzen (Drucksache 17/20310)?
 - a) die Stadtverwaltung?
 - b) der Stadtrat?
 - c) Sonstige?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert diese Entscheidung?
3. Inwiefern ist es erheblich, ob bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen Privatpersonen oder Gewerbetreibende als Eigentümer bzw. Nutzer betroffen sind?
 - a) Nach welchen Kriterien und in welcher Höhe werden Privatpersonen und Gewerbetreibende abgerechnet (bitte genaue Auflistung)?
4. Wie sieht eine solche Kostenabrechnung für Eigentümer mit gewerblicher Nutzung aus (bitte Musterrechnung beifügen)?
5. Wie sieht eine solche Kostenabrechnung für Eigentümer mit rein privater Nutzung aus (bitte Musterrechnung beifügen)?
6. Wie verhält es sich z. B. mit Eigentümern, die am Bischof-Sailer-Platz, Herrngasse und Neustadt angrenzen?
 - a) werden diese mehrfach abgerechnet und wenn ja, in welcher Höhe?
 - b) gibt es einen Ermessensspielraum?
 - c) gibt es Rabatte bzw. eine Härtefallregelung?

gez.
Jutta Widmann

Die Plenaranfrage von Frau Kollegin Jutta Widmann darf ich wie folgt beantworten:

1. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Aussetzung des Vollzugs der Straßenausbaubeitragssatzung liegt beim Plenum des Stadtrates (Art. 32 Abs. 2 Nr. 2 GO). Das Gremium sollte erst nach Vorliegen einer Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zum Beschluss des Bayerischen Landtages vom 25.01.2018, worin die Staatsregierung aufgefordert wird, „*im Sinne eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs Bescheide aufgrund von Straßenausbaubeitragssatzungen bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr zu erlassen*“, mit der Angelegenheit befasst werden. Die Stellungnahme liegt der Stadt Landshut erst seit 06.02.2018 vor.

2. Aus der Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 06.02.2018 ergibt sich nichts zur Rechtsgrundlage für die Aussetzung des Vollzugs der Ausbaubeitragsatzung. Der besagte Beschluss des Bayerischen Landtags ist den Gemeinden lediglich „zur Kenntnis“ und mit dem Hinweis übermittelt worden, dass „alsbald mit einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes“ gerechnet werden kann.

Die im Bundesrecht in § 80 Abs. 4 VwGO enthaltene Regelung zur Aussetzung der Vollziehung von Bescheiden zur Erhebung von öffentlichen Abgaben ist auf Beitragsatzungen weder direkt noch analog anwendbar. Im bayerischen Landesrecht ist keine Rechtsgrundlage für die Aussetzung des Vollzugs einer kommunalen Satzung enthalten. Die vom Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 BV) umfasste Gesetzesgebundenheit der Verwaltung gebietet es vielmehr, Gesetze anzuwenden, solange sie gelten.

Der Landesgesetzgeber kann die Geltung eines Gesetzes nicht durch Beschluss aussetzen oder die Staatsregierung auffordern, die Gemeinden im Wege der Rechtsaufsicht anzuhalten, den Vollzug ihres auf ein Landesgesetz gestützten Satzungsrechts auszusetzen. Soll die Geltung eines Landesgesetzes beendet werden, ist dies nur im Wege der Änderungs- bzw. Aufhebungsgesetzgebung in dem von der Bayerischen Verfassung vorgeschriebenen Verfahren möglich (vgl. Art. 70 ff. BV). Da das kommunale Satzungsrecht seine Geltung mit dem Wegfall der Rechtsgrundlage für seinen Erlass (nach umstrittener Auffassung) nicht automatisch verliert, bedarf es hierzu einer (klarstellenden) gesetzlichen Regelung.

Die im Beschluss des Bayerischen Landtages enthaltene Aufforderung an die Staatsregierung ist deshalb lediglich dahin zu verstehen, dass der Verzicht auf den Erlass von Beitragsbescheiden bis zum Abschluss des (Änderungs-)Gesetzgebungsverfahrens rechtsaufsichtlich nicht beanstandet werden soll. Ansonsten haben die Gemeinden nämlich zu beachten, dass Einnahmen vollständig und rechtzeitig zu erzielen sind (vgl. § 25 KommHV-Kameralistik). Rechtzeitig in diesem Sinn bedeutet, sobald als tatsächlich und rechtlich möglich.

Für eine Entscheidung der Gemeinden, bis zum Abschluss des (Änderungs-)Gesetzgebungsverfahrens keine Beitragsbescheide mehr zu erlassen könnte sprechen, dass über den Inhalt der in das Änderungsgesetz aufzunehmenden Übergangsregelung auf Seiten der Gemeinden noch beträchtliche Ungewissheit besteht und etwaige Rückzahlungen von zuvor erhobenen Beiträgen vermieden werden sollen. Gegen eine solche Entscheidung lässt sich ins Feld führen, dass den Gemeinden beim Verzicht auf den Erlass von Beitragsbescheiden jetzt noch mögliche Einnahmen entgehen, für die sie nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes keine angemessene Finanzausweisungen vom Freistaat Bayern erhalten.

3. Der Verteilungsregelung der Ausbaubeitragsatzung liegt die Annahme zugrunde, dass von einem gewerblich genutzten Grundstück eine intensivere Inanspruchnahme der öffentlichen Straße ausgeht, als dies bei einem nur dem Wohnen dienenden Grundstück der Fall ist. Gemäß § 8 Abs. 11 Satz 1 ABS wird ein sogenannter Artzuschlag erhoben. Die Regelung lautet: „*Werden in einem Abrechnungsbereich auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen.*“

Die Regelung in § 8 Abs. 12 ABS stellt Folgendes klar: „*Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 11 gilt ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.*“

4. und 5. Der Beantwortung der Frage wird folgendes fiktives Beispiel zugrunde gelegt:
- Grundstücksfläche: 500 m²
 - Zahl der Vollgeschosse: 3
 - Keine Mehrfacherschließung
 - Beitragssatz: 15,00 € pro Maßstabseinheit

a) Berechnung ohne Artzuschlag

Fläche	Nutzungsfaktor*	Maßstabs- einheiten	Beitragssatz	Beitrag
1	2	3 (1 x 2)	4	5 (3 x 4)
500 m ²	1,5	750 ME	15,00 €/ME	11.250 €

*) Der Nutzungsfaktor beträgt für das erste Vollgeschoss 1 und für jedes weitere Vollgeschoss 0,25 (vgl. § 8 Abs. 2 ABS).

b) Berechnung mit Artzuschlag

Fläche	Nutzungs- faktor	Nutzungsfaktor m. Artzuschlag	Maßstabs- einheiten	Beitrags- satz	Beitrag
1	2	3	4 (1 x 3)	5	6 (4 x 5)
500 m ²	1,5	2,25	1.125 ME	15,00 €/ME	16.875 €

6. Der Fall der Mehrfacherschließung ist in § 8 Abs. 13 ABS geregelt. Die Rechtsvorschrift lautet: *„Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Drittel anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.“*

Folglich ist ein mehrfacherschlossenes Grundstück bei der Aufwandsverteilung nur mit 2/3 seiner Fläche zu berücksichtigen. Ermessen besteht nicht. Die Voraussetzungen für eine Billigkeitsentscheidung sind gesondert zu prüfen. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes stellt das Mehrfacherschlossen sein eines Grundstücks für sich allein genommen keinen Grund für eine Billigkeitsentscheidung dar.

Landshut, den 20. Februar 2018

Alexander Putz
Oberbürgermeister